VERGABEUNTERLAGEN

2026CL000031

Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen, vertreten durch die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, Deutschland

15.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1

Projektinformation 1

Vertragsbedingungen/Formulare 3

Stromliefervertrag Normalstrom 3

Normalstrom_Angebotsaufforderung VgV 2026 KV Sachsen 18

Produkte/Leistungen 35

Eignungskriterien 39

Leistungskriterien 40

Anlagen 41

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026CL000031
Auftragsbezeichnung	Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029
Auftragsbeschreibung	Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen; Lieferzeitraum: 01.01.2027 - 31.12.2029; Liefermenge: ca. 202.196 kWh/Jahr.

VERFAHREN

Auftraggeber	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen, vertreten durch die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	01307 Dresden
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU)(VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
09310000-5	Elektrizität

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Liefervertrag
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	15.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	06.11.2026 23:59
Angebotsfrist	17.11.2026 13:00:00
Auktionszeitraum	23.11.2026 – 30.11.2026
Bindefrist	14.12.2026 (maximal 14 Kalendertage nach Abschluss der elektronischen Auktion, mithin spätestens 14.12.2026)
Versand Vorabinformation	Sie wird spätestens 2 h nach Abschluss der elektronischen Auktion übermittelt.

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2027
Ende	31.12.2029

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen sollten bis 06.11.2026 23:59 Uhr eingehen.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Stromliefervertrag

Zwischen
.....
.....
.....

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie geschlossen.

Inhalt

§ 1 Liefer- und Bezugsverpflichtung / Mehr- und Mindermengenregelung 3

§ 2 Anschluss- und Übergabestellen 4

§ 3 Eigenerzeugung 4

§ 4 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Messfehler 5

§ 5 Strompreise 6

§ 6 Abrechnung 9

§ 7 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung 10

§ 8 Datenlieferung 11

§ 9 Vertragslaufzeit / Kündigung 11

§ 10 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung 11

§ 11 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung 12

§ 12 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung 13

§ 13 Unterauftragnehmer 13

§ 14 Datenschutz/Vertraulichkeit 13

§ 15 Rechtsnachfolge 14

§ 16 Wesentliche Vertragsbestandteile 14

§ 17 Meinungsverschiedenheiten 14

§ 18 Schlussbestimmungen 15

§ 1 Liefer- und Bezugsverpflichtung / Mehr- und Mindermengenregelung

(1) Der Stromlieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie inklusive der notwendigen Netznutzung für Durchleitung und Systemdienstleistung („All- inclusive-Vertrag“).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Ausgestaltung des Netzzugangs zum Zwecke der Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu im eigenen Namen mit den jeweiligen Netzbetreibern die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers ab.

(3) Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen des Netzbetreibers für die Netznutzung frei.

(5) Die Lieferung erfolgt frei Übergabestelle der jeweiligen Abnahmestellen gemäß Anlage 1 zu diesem Stromlieferungsvertrag. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Übergabestellen gemäß Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag (nachfolgend: Anlage 1) fristgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden und den Auftraggeber bei Problemen in diesem Zusammenhang unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Versorgung der Abnahmestellen gelieferte elektrische Energie abzunehmen.

(6) Die maßgebliche Strom- und Spannungsart ergibt sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlagen, über die der Auftraggeber Strom entnimmt, angeschlossen sind.

(7) Sofern der Auftraggeber über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anlage 1 ausgewiesene Jahresliefermenge hinaus elektrische Energie für den Eigenbedarf benötigt, so wird diese vom Auftragnehmer innerhalb eines **Mengen-Toleranzbandes von zehn Prozent** bezogen auf die in Anlage 1 ausgewiesene Jahresliefermenge zu dem vertraglich vereinbarten Strompreis gem. § 5 Abs. 1 des jeweiligen Lieferzeitraums bereitgestellt.
Überschreitet der Strombedarf des Auftraggebers das Mengen-Toleranzband, ist der Auftragnehmer hinsichtlich dieser zusätzlichen Mengen (Mehrmengen) zur Vollstromversorgung verpflichtet. Der Auftraggeber ist – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs zur Zahlung eines gesonderten Entgelts verpflichtet. Das Entgelt für die Mehrmengen errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweils am EPEX-Spotmarkt für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis) und dem vertraglich vereinbarten Strompreis gem. § 5 Abs. 1, zuzüglich einer Handlinggebühr für den Auftragnehmer. Die Handlinggebühr für den Auftragnehmer zur Abwicklung der Mehrmengen beträgt 0,3 ct/kWh. Der Preis ist auf vier Nachkommastellen in ct/kWh kaufmännisch zu runden. Das gesonderte Entgelt für Mehrmengen fällt nicht an, wenn dieser Durchschnittspreis zuzüglich der Handlinggebühr unter dem vertraglich vereinbarten Strompreis gemäß § 5 Abs. 1 liegt.

(8) Unterschreitet die vom Auftraggeber benötigte Menge elektrischer Energie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anlage 1 ausgewiesene Jahresliefermenge, so ist der Auftraggeber zur Abnahme nicht verpflichtet. Für die Differenz zwischen der außerhalb des **Mengen-Toleranzbandes von zehn Prozent** bezogenen auf die in Anlage 1 ausgewiesenen Jahresliefermenge und dem tatsächlichen Lieferumfang zahlt der Auftraggeber ein gesondertes Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts berechnet sich aus der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Strompreis gem. § 5 Abs. 1 des jeweiligen Lieferzeitraums und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis), zuzüglich einer Handlinggebühr für den Auftragnehmer zur Abwicklung der Mindermengen in Höhe von 0,3 ct/kWh. Der Preis ist auf vier Nachkommastellen in ct/kWh kaufmännisch zu runden. Liegt der Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem vertraglich vereinbarten Strompreis gem. § 5 Abs. 1 des jeweiligen Lieferzeitraums, fällt für den Auftraggeber auch für Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes kein gesondertes Entgelt an.

(9) Der Mehr- oder Minderbedarf kann sich auch durch Zugang oder Abgang von einzelnen Abnahmestellen ergeben. Der Zugang kann insbesondere durch Erwerb, Anmietung, Pachtung oder Neuinstallation von Abnahmestellen erfolgen. Der Abgang betrifft insbesondere die Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung von Abnahmestellen.
Der Zugang und Abgang von Abnahmestellen darf durch den Auftraggeber nicht in der Absicht erfolgen, sich den in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu entziehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Handlungen vorzunehmen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nicht entsprechen.
Der Auftraggeber hat die geplante Änderung sowie deren Gründe gegenüber dem Auftragnehmer spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn bzw. –ende in Textform gem. § 126 b BGB anzuzeigen.

(10) Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 2 Anschluss- und Übergabestellen

(1) Als Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des Auftraggebers. Sofern es für die betreffende Abnahmestelle einen Netzanschlussvertrag gibt, gilt die dort festgehaltene Eigentumsgrenze.

(2) Die Abnahmestellen sind unter Angabe der Verbrauchs- und Leistungswerte in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Eigenerzeugung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben oder betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.

(2) Soweit durch den Auftraggeber eine Einspeisung in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers vorgenommen wird, wird der Auftraggeber die Verrechnung der Einspeisung mit dem jeweiligen Netzbetreiber separat vornehmen und mit ihm eine gesonderte Vergütungsregelung treffen. Eine Vergütung der Einspeisung der jeweiligen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

(3) Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:

- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage,
- die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage,
- Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage,
- die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage,
- die Änderung der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stromes und umgekehrt.

§ 4 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Messfehler

(1) Die gelieferte Energie wird grundsätzlich durch die vorhandenen Messeinrichtungen festgestellt.

(2) Sobald die Voraussetzungen des § 55 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt sind, erfolgt die Messung entnommener elektrischer Energie nach § 55 des Messstellenbetriebsgesetzes.

(3) Sofern an den Abnahmestellen keine Messeinrichtungen installiert sind, gelten die vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Ersatzwerte.

(4) Bei Abnahmestellen mit Lastgangmessung erfolgt die Verbrauchsermittlung aufgrund viertelstündiger registrierender Leistungsmessung. In diesem Fall erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten. Für die Fernübermittlung stellt der Auftraggeber unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung sowie ggf. einen 230-Volt- Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Bei Abnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt eine jährliche Ablesung.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Verbrauchsdaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Alternativ kann der Auftragnehmer die Messeinrichtungen des Auftraggebers selbst ablesen.

(7) Der Auftraggeber hat nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber oder seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten, dem Auftragnehmer oder dem Netzbetreiber den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Messstellenbetriebs sowie zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen und zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Auftraggeber. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

(8) Der Auftraggeber wird auf Verlangen des Auftragnehmers, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers oder seinem Beauftragten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtung an den im Vertrag genannten Zählpunkten zu ermöglichen.
Der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder der Netzbetreiber können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung mittels einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Die Kosten einer vom Auftraggeber veranlassten Nachprüfung fallen dem Auftraggeber nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes bleiben unberührt.

(9) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Auftragnehmer zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Auftraggeber nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des der fehlerfreien Ablesung vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grundlage des prognostizierten Verbrauchs oder der Vorjahreswerte durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 1 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 5 Strompreise

(1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber folgende Strompreise:

für das Lieferjahr **2027**: **……...** Cent/kWh,
für das Lieferjahr **2028**: **……...** Cent/kWh,
für das Lieferjahr **2029**: **……...** Cent/kWh.

(2) Der Strompreis versteht sich frei Übergabestelle.

(3) Der Strompreis versteht sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie,
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung durch den zuständigen Messstellenbetreiber,
- Netznutzungsentgelte,
- Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
- Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
- Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG),
- KWK – Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) i.V.m Energiefinanzierungsgesetz (EnFG),
- Blindstromkosten nach den Maßgaben der jeweiligen Netzbetreiber,
- Stromsteuer,
- Umsatzsteuer.

(4) Die Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.

(5) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung ohne Aufschlag weiter.

(6) Der Strompreis erhöht sich um die vom Auftragnehmer an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Auftraggebers abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte und veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

(7) Änderungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung sowie Netznutzungsentgelt werden gegenüber dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.

(8) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz der Auftraggeber angeschlossen ist - oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich, das der Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu leisten hat. Bis zur Umsetzung der bestand- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgelts. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

(9) Rück- und Nachzahlungen nach Absatz 8 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verjährung bezüglich der Rück- oder Nachzahlung während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gehemmt ist.

(10) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung.

(11) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die aufgrund der Sonderformen der Netznutzung anfällt.

(12) Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

(13) Der Strompreis erhöht sich weiter um die gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) i.V.m. dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zu zahlende Umlage.

(14) Sollte der Auftragnehmer gegenüber dem Netzbetreiber für vom Auftraggeber verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Auftragnehmer seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der von ihm an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Auftraggeber weiterzugeben.

(15) Der Strompreis erhöht sich um die vom Auftragnehmer an das Hauptzollamt abzuführende Stromsteuer. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, Letztverbraucher i.S.d. StromStG zu sein; grundsätzlich schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer dann den vollen Steuersatz. Sofern der Auftraggeber geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen, wird er dem Auftragnehmer dies unverzüglich nachweisen. Einen späteren Wegfall der Befreiung oder Begünstigung teilt der Auftraggeber unverzüglich mit. Wenn der Auftraggeber Versorger i.S.d. StromStG ist, wird er dem Auftragnehmer spätestens bei Vertragsschluss eine Ausfertigung seiner Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Auftragnehmer einen Wegfall seines Versorgerstatus, z.B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer.

(16) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile gem. Abs. 3 bis 15 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

(17) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss unmittelbar mit zusätzlichen, in § 5 Abs. 3 nicht aufgeführten staatlich veranlassten Kosten belegt, oder werden bestehende Entgelte, Abgaben, Umlagen und/oder Steuern verändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, und bei einer Senkung oder Wegfall der Kosten verpflichtet, hieraus entstehenden Mehrkosten bzw. die Senkung oder den Wegfall der Kosten in der jeweils geltenden Höhe an den Auftraggeber weiterzugeben. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (aber keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder der neuen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 5 Abs. 1 dieses Stromliefervertrages.

(2) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen.

(3) Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr. Der Auftraggeber zahlt monatliche Abschläge auf der Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage der in der Anlage 1 geschätzten Verbrauchswerte.

(4) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar des Folgejahres alle dafür notwendigen Daten an den Auftragnehmer liefert.

(5) Soweit dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Auftraggeber eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere auf Grundlage des prognostizierten Verbrauchs und/oder der Vorjahreswerte durch Schätzung zu berechnen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Auftragnehmer die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

(6) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen **30 Tagen** nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers.

Sie haben Angaben:

- zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten,
- zum vereinbarten Strompreis und
- zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß § 5 Abs. 3

zu enthalten.

Gesetzliche Regelungen über die elektronische Rechnungsstellung, den Empfang sowie die Verarbeitung elektronischer Rechnungen vorschreiben, bleiben unberührt.

Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Auftragnehmers. Bei Arbeitsgemeinschaften oder der Einschaltung von Unterauftragnehmern werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bzw. an den für die Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmer geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

(7) Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Stromlieferungen einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren.
Der Auftragnehmer klärt unmittelbar nach Vertragsschluss mit dem/den Netzbetreiber(-n), ob dieser Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug zu bringen (Abzugsverfahren) und gesondert auszuweisen ist oder ob der Netzbetreiber den Preisnachlass nachträglich erstattet (Erstattungsverfahren). Im Fall des Abzugsverfahrens wird der Auftragnehmer den Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug bringen und gesondert ausweisen.[1]

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in allen Rechnungen die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) sowie die Messlokationsnummer (MeLo-ID) für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Netzbetreiber für die Messstelle eine Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) sowie Messlokationsnummer (MeLo - ID) vergeben und dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.

(9) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 7 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

(1) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Auftraggeber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale; auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne

[1] Für das Abzugsverfahren kann als mögliche Variante folgendes Verfahren zur Anwendung kommen. Die Abrechnung des Kommunalrabatts wird in einem separaten Rechnungslauf nach Vorliegen der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers durchgeführt. Der Auftragnehmer „sammelt“ hierzu zu einem Stichtag alle vorliegenden rabattierten Netzabrechnungen und erstellt hieraus die Gutschriften für den Auftraggeber.

ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

(3) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 8 Datenlieferung

(1) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten unentgeltlich ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mindestens mit Anschriften, Zählernummern und Marktlokationsnummern sowie für die Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung nach Ablauf eines Lieferjahres unentgeltlich die Lastgänge des Vorjahres als Viertelstundenmessung in elektronischer Form auf einem Datenträger, per E-Mail oder über einen online Zugang beim Auftragnehmer zur Verfügung. Als Dateiformat ist xlsx oder csv von Microsoft Excel oder nach Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein entsprechend konvertierbares Format zu verwenden.

(2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

§ 9 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am **01. Januar 2027 um 0:00 Uhr** und endet zum **31. Dezember 2029 um 24:00 Uhr**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gegebenenfalls abweichende Lieferbeginne für einzelne Abnahmestellen ergeben sich aus der Anlage 1 dieses Vertrages.

(2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

(1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Kriege, Arbeitskampfmaßnahmen, verbindliche Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierungen oder zuständiger Behörden (wie Gesetze, Verordnungen und hoheitliche Anordnungen) sowie durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(3) Der Auftragnehmer ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist der Auftragnehmer, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber wird auf § 11 dieses Stromliefervertrages verwiesen.

§ 11 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung

(1) Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Auftragnehmer nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Auftragnehmer haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 12 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Stromliefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Auftraggeber mindestens acht Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 321 BGB bestehen.

(3) Der Auftragnehmer wird die Lieferung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlussnutzung und Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 13 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

(2) Vertragspartner des Auftraggebers für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt daher auch bei Einschaltung eines Unterauftragnehmers Vertragspartner des Auftraggebers zu Fragen der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer und wird bei Bedarf die Klärung mit dem Unterauftragnehmer herbeiführen.

§ 14 Datenschutz/Vertraulichkeit

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Auftragnehmer automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht.

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Daten des Auftraggebers an den Auftragnehmer weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

(2) Die Vertragspartner werden über den Inhalt dieses Stromliefervertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Stromliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und supplementär aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben, zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenen Rechte und Pflichten vorzunehmen, vgl. u.a. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(4) Insbesondere sind die Ausfertigungsunterschriften beider Vertragspartner ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages, nicht aber für Marktforschungs- und/oder Werbezwecke der Vertragspartner oder Dritter zu verwenden.

§ 15 Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag im Ganzen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

(2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 16 Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen

§ 17 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommende, gültige Regelung zu ersetzen.

(3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

(4) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) ist insoweit in entsprechender Anwendung Vertragsbestandteil, als in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

(6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift(en) Auftraggeber	Unterschrift(en) Auftragnehmer

Vergabeunterlagen

Ausschreibung der Lieferung von elektrischer Energie

Offenes Verfahren gemäß Vergabeverordnung (VgV)

Stand: Mai 2026

Inhalt

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes 3
Termine 4
Bewerbungsbedingungen 7
1. Allgemeines 7
2. Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren 7
3. Verfahrensart 8
4. Angebote 8
5. Nebenangebote 10
6. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, weitere Auskünfte 10
7. Lose 10
8. Zuschlagskriterium 10
9. Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Eignung 10
10. Bedingungen der Auftragsausführung 12
11. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) gem. § 36 VgV 12
12. Eignungsleihe gem. § 47 VgV 12
13. Bietergemeinschaften gem. § 43 VgV 13
14. Zusätze für ausländische Bewerber 13
15. Angebotsfrist, Eröffnungstermin 14
16. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis 14
17. Nachprüfungsbehörde 14
18. Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion 15
19. Datenschutzhinweise 16

KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ◆ B.-v-Suttner-Str. 5 ◆ 19061 Schwerin

Bewerber
Stromausschreibung 2027/2028/2029
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Steuer-Nr.: 09011203318
Schwerin, 15.10.2026
Bearbeiter: Frau Lau
Az.: K5.025.2:1860
Tel.: 0385/30 31 – 256

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
Ausschreibung der Stromlieferung 2027/2028/2029 des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die KUBUS GmbH schreibt im Namen und auf Rechnung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen die Lieferung von elektrischer Energie für den Zeitraum **vom 01.01.2027 bis 31.12.2029** aus. Für die Abnahmestellen des Auftraggebers, die im Leistungsverzeichnis im Einzelnen beschrieben werden, wird ein Gesamtenergiebedarf von **ca. 202.196 kWh/Jahr** ausgeschrieben.

Anbei erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus folgenden Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen,
- Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer,
- Eigenerklärung Unterauftragnehmer gem. § 36 VgV für den Fall, dass Unterauftragsvergabe beabsichtigt ist,
- Verpflichtungs- und Haftungserklärung des eignungsverleihenden Unternehmens gem. § 47 VgV, für den Fall, dass eine Eignungsleihe beabsichtigt ist,
- Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022,
- Leistungsverzeichnis (Abnahmestellenverzeichnis und Lastgang),
- Stromliefervertrag.

Es ist beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen näher beschriebenen Leistungen im Wege der Ausschreibung - **offenes Verfahren mit elektronischer Auktion** - zu vergeben. Die Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Vergabeverfahrens ergibt sich aus den Bewerbungsbedingungen.

Wenn Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, die Angebotsabgabe über das Beschaffungsportal Deutsche eVergabe („Deutsche-eVergabe.de“) vorzunehmen. Für die Abgabe von Angeboten ist, soweit noch nicht erfolgt, eine Registrierung auf „Deutsche-eVergabe.de“ erforderlich.
Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

Termine

Mitteilungen, Hinweise, Fragen u.ä. zur Ausschreibung:	**06.11.2026** Mitteilungen, Hinweise, Fragen u.ä. zu den Ausschreibungsunterlagen sind rechtzeitig elektronisch über die Beschaffungsplattform an die KUBUS GmbH zu richten. Hierfür ist, soweit noch nicht erfolgt, eine Registrierung auf „Deutsche-eVergabe“ erforderlich.
Ende der Angebotsfrist 1. Phase:	**17.11.2026, 13.00 Uhr**
Zeitraum für die Durchführung der elektronischen Auktion (2. Phase):	**23.11.2026 – 30.11.2026** Die elektronische Auktion wird innerhalb eines Arbeitstages beendet. Der genaue Zeitpunkt der Durchführung der elektronischen Auktion wird mit der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion mitgeteilt. Bieter geben in der 1. Phase vor der Durchführung der elektronischen Auktion ein **verbindliches Angebot** ab. Lediglich der Preis aus der 1. Phase kann in der Phase der elektronischen Auktion (2. Phase) durch **neue, <u>nach unten korrigierte Preise</u>** geändert werden. Gibt der Bieter in der 2. Phase keine neuen, nach unten korrigierten Preise ab, ist sein Angebot aus der 1. Phase bis zum Ende der Bindefrist verbindlich (siehe Punkt 18 der Bewerbungsbedingungen zur Durchführung der elektronischen Auktion).
Ende der Bindefrist:	Die Bindefrist endet maximal 14 Kalendertage nach Abschluss der elektronischen Auktion, mithin spätestens am **14.12.2026**. Das Ende der Bindefrist wird durch Angabe des Kalendertages mit der Aufforde-

rung zur Teilnahme an der Auktion bezeichnet und in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion benannt.

Bei Bedarf steht Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung:

Frau Lau
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha- von- Suttner- Straße 5
19061 Schwerin

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Carolin Lau

Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. der Vergabeverordnung (VgV).

2. Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren

2.1 Die in dem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel:

- Das Vergabeverfahren wird über elektronische Beschaffungsplattform „Deutsche eVergabe“ (www.deutsche-eVergabe.de) abgewickelt.
- Die Datenübermittelung erfolgt über eine verschlüsselte Internetverbindung unter Verwendung eines aktuellen Internet-Browsers, der alle Sicherheitspatches erhält (z. B. Google Chrome, Microsoft Edge, Mozilla Firefox).
- Um eVergabe nutzen zu können, müssen Cookies (so genannte HTTP-Server-Cookies), JavaScript und PopUp-Fenster vom Browser akzeptiert werden. Entsprechende Blocker müssen deaktiviert werden.
- Beim Anmeldevorgang werden zwischen dem Internet-Browser des Benutzers und dem eVergabe-Server Cookies ausgetauscht. Dies geschieht automatisch durch Standardfunktionen des Internet-Browsers.
- Um PDF-Dokumente öffnen und einsehen zu können, wird der Adobe Acrobat Reader benötigt, der über http://www.adobe.com/ kostenlos direkt bei Adobe heruntergeladen werden kann.
- Der Nachrichtenaustausch wird über das interne Nachrichtensystem der elektronischen Plattform abgewickelt.

2.2 Die technischen Parameter zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel:

- Angebote sind elektronisch über die Plattform zu erstellen und in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben (§ 53 Abs. 1 VgV). Die dem Angebot beizufügenden Dokumente sind im Dateiformat „PDF“ hochzuladen.
- Zur Erstellung und Bearbeitung von elektronischen Angeboten stellt die Deutsche eVergabe Bietern den Angebotsassistenten zur Verfügung. Die Dokumentation führt den Anwender Schritt für Schritt durch den Angebotsassistenten.
- Der Bewerber/Bieter benötigt:
    - einen Internetzugang
    - einen internetfähigen Computer mit einer empfohlenen Bildschirmauflösung von mindestens 1024 x 768 Pixel
    - einen Internet-Browser (z. B. Google Chrome, Microsoft Edge, Mozilla Firefox)
    - eine gültige E-Mail-Adresse und einen aktuellen E-Mail Client (z.B. Outlook, Thunderbird, ...) oder einen entsprechenden Web-Client
    - Die Daten werden bei der Abgabe des Angebots verschlüsselt. Sie können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch die Vergabestelle entschlüsselt werden.

2.3 Die verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren

- Angebote werden mit einem 256bit Schlüssel verschlüsselt.
- Zeitstempel werden mit einem internetbasierten Zeitgeber synchronisiert gesetzt.

3. Verfahrensart

Es wird ein offenes Verfahren mit elektronischer Auktion durchgeführt.

Das Ausschreibungsverfahren läuft in 2 Phasen ab:

- 1. Phase: vor Durchführung der elektronischen Auktion
- 2. Phase: elektronische Auktion

Nähere Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion enthalten die Bewerbungsbedingungen unter Ziffer 18.

4. Angebote

Jeder Bieter ist berechtigt in der 1. Phase ein Hauptangebot abzugeben. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen und kann zum Ausschluss aller Angebote führen (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Das in der 1. Phase abgegebene Hauptangebot kann vom Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen oder geändert werden. Nach dem Ablauf der Angebotsfrist ist eine Rücknahme des Angebotes nicht mehr möglich.

Die Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten (§ 53 Ab. 7 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, den Bieter/die Bietergemeinschaft unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, **fehlende, unvollständige oder fehlerhafte** unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 VgV).

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen (§ 56 Abs. 3 VgV).

Die nachgeforderten Unterlagen sind vom Bieter/von der Bietergemeinschaft nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden, angemessenen und nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

Unterlagen oder Erklärungen, die nicht mit dem Angebot vorzulegen waren, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Eine Nachforderung erfolgt in diesem Fall nicht mehr.

Mit Angebotsabgabe in der 1. Phase erklärt der Bieter, dass seinem Angebot neben den Preisangaben das Leistungsverzeichnis und der Stromliefervertrag dieser Ausschreibung sowie die geforderten Angaben und Erklärungen zugrunde liegen. **An diese Angebotserklärungen ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden. Lediglich das Preisangebot kann der Bieter in der Phase der elektronischen Auktion bis zum Abschluss der elektronischen Auktion nach den für die Auktion bestimmten Vorgaben ändern** (siehe Punkt 18 Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion).

Preis
Für die Angabe des Stromlieferpreises steht ein Bearbeitungsfeld in der elektronischen Plattform zur Verfügung. Der angebotene Stromlieferpreis ist **für jede Position des Loses** nach den Vorgaben dieses Bearbeitungsfeldes anzugeben (**in Euro je Kilowattstunde**). Es ist für alle Positionen im Los ein Stromlieferpreis anzugeben. Der Stromlieferpreis kann bis zu sechs Nachkommastellen beinhalten.

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d.h. es wird weder ein Grundpreis pro Abnahmestelle noch ein Leistungspreis vereinbart.

In den angebotenen Stromlieferpreis sind folgende Kosten einzurechnen, die bei der Stromlieferung im Lieferzeitraum anfallen:

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

Eigenerklärungen
Die Abgabe der geforderten Eigenerklärungen erfolgt über die Plattform. Hier sind die ausgefüllten Formblätter als Bestandteil des Angebotes hochzuladen.

Stromliefervertrag
Der Stromliefervertrag wird sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die in dem Stromliefervertrag bezeichnete „Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen“ enthält die Angaben des Leistungsverzeichnisses. Sofern ein schriftlicher Austausch des Vertrags gewünscht ist, werden die Vertragsparteien diesen entsprechend vornehmen.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.

Änderungen an den Vergabeunterlagen
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig (§ 53 Abs. 7 VgV). Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes, die aus Sicht des Bieters erforderlich erscheinen, sind zugelassen.

Änderungen des Bieters/der Bietergemeinschaft
Änderungen des Bieters/der Bietergemeinschaft an seinen/ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Gewerbliche Schutzrechte
Der Bieter/Die Bietergemeinschaft hat an der bezeichneten Stelle im Formular "Eigenerklärungen für Wirtschaftsteilnehmer" anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Nebenangebote in Verbindung mit einem Hauptangebot sind ebenfalls ausgeschlossen.

6. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, weitere Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter darauf unverzüglich **vor Angebotsabgabe** elektronisch über die elektronische Plattform „Deutsche-eVergabe“ hinzuweisen. Hierfür ist, soweit noch nicht erfolgt, eine Registrierung auf „Deutsche-eVergabe“ erforderlich.
Entsprechendes gilt für sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung. Mitteilungen, Hinweise, Fragen u. ä. sind innerhalb der vorgegebenen Fristen elektronisch über die Plattform „Deutsche-eVergabe“ an die KUBUS GmbH zu richten, damit sichergestellt ist, dass eine Beantwortung noch rechtzeitig erfolgen kann. Auskünfte werden ausschließlich über die Plattform „Deutsche-eVergabe“ erteilt. Für die Teilnahme an dem Kommunikationsprozess ist eine Registrierung auf der elektronischen Plattform „Deutsche-eVergabe“ erforderlich.

7. Lose

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt in einem Los. Die Bieter können für dieses Los Angebote abgeben.

8. Zuschlagskriterium

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot für das Los. Dabei wird als Zuschlagskriterium der Preis – 100 % berücksichtigt.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten die Entscheidung per Losverfahren herbeizuführen.

9. Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Eignung

Die nachfolgenden Angaben und Erklärungen sind **<u>mit dem Angebot in der 1. Phase</u>** vorzulegen.

- **Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer**

    - **Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB**
        - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung
        - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

    - **Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB**
        - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten

        - Gründe im Zusammenhang mit § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sowie des § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.
- **Eignungskriterien nach § 122 GWB**
    - **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)**
        - Angabe Berufs-, Handels- oder vergleichbare Register und Eintragsnummer
        - Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung einen aktuellen Registerauszug vom Bieter zu fordern
        - Aktuell ist ein Auszug, der die gegenwärtigen rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorlage zutreffend wiedergibt
    - **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
        - Erklärung zum „allgemeinen“ Jahresumsatz für die letzten maximal drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
        - Erklärung zum „spezifischen“ Jahresumsatz (Sparte Strom) in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich für die letzten maximal drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
        - Sofern der Jahresabschluss noch nicht festgestellt oder veröffentlicht ist, werden vorläufige Zahlen akzeptiert, die z. B. aus der vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) stammen
        - Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung entsprechende Nachweise (z. B. Jahresabschlüsse, Bilanzen o. ä.) vom Bieter zu fordern
    - **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
        - Mindestens zwei Referenzen über **früher ausgeführte**, **mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare** Aufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Lieferzeitraums (Lieferjahr), der Liefermenge im Lieferjahr und der Anzahl der Abnahmestellen sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers
        - Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, werden auch einschlägige Referenzen berücksichtigt, die mehr als drei Jahre zurückliegen.
        - Angabe, welche Teile des Auftrags des Unternehmens als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

Auf der letzten Seite der Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer ist die Person des Erklärenden zu nennen (mit Vor- und Zuname).

- **Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022**

Der Auftraggeber behält sich vor, Bescheinigungen oder Nachweise zu den abgegebenen Erklärungen anzufordern.

Gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz besteht für öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor der Zuschlagserteilung die Pflicht bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind. Der öffentliche Auftraggeber wird dementsprechend zur Bestätigung der Eigener-

klärungen eine **Abfrage des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt** vornehmen. Bei einer Bietergemeinschaft wird die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert gestellt.

10. Bedingungen der Auftragsausführung

Für die Ausführung des Auftrags gelten darüber hinaus besondere Bedingungen. Folgende Erklärungen sind **mit dem Angebot in der 1. Phase** vorzulegen:

- Eigenerklärung zur rechtskonformen Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 1 GWB (Teil V der Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer)

11. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) gem. § 36 VgV

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie mit dem Angebot in der 1. Phase die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift gemäß Punkt D der "Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer" benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, indem er/sie die in dem Ausschreibungsunterlagen enthaltene „Verpflichtungserklärung für Unterauftragnehmer“ sowie die vom jeweiligen Unterauftragnehmer gemäß den Vorbemerkungen ausgefüllte „Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer“ vorlegt. (§ 36 Abs.1 VgV)

Wenn ein Bieter/eine Bietergemeinschaft die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit gem. §§ 46 und 47 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch Ziffer 12 der Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen (§ 36 Abs. 5 VgV). Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bieter/der Bietergemeinschaft ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

12. Eignungsleihe gem. § 47 VgV

Ein Bieter/eine Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er/sie nachweist, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Zu diesem Zweck sind von dem eignungsleihenden Bieter/Bietergemeinschaft die in den Aus-

schreibungsunterlagen enthaltene Verpflichtungs- und Haftungserklärung des eignungsverleihenden Unternehmens sowie die ebenfalls von dem eignungsverleihenden Unternehmen auf den Bereich der Eignungsleihe ausgefüllte Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer vorzulegen.

Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter/der Bietergemeinschaft und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bieter/eine Bietergemeinschaft kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit – wie die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen) – die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter/die Bietergemeinschaft für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.
Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe gem. § 123 GWB vorliegen, zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern bei dem eignungsverleihenden Unternehmen fakultative Ausschlussgründe gem. § 124 GWB vorliegen. Für das Ersetzen des Unternehmens kann der öffentliche Auftraggeber dem Bieter/der Bietergemeinschaft eine Frist setzen (§ 47 Abs. 2 VgV). Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bieter/der Bietergemeinschaft ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

Nimmt der Bieter/die Bietergemeinschaft die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften (§ 47 Abs. 3 VgV).

Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Informationen zum Datenschutz, die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Nr. 19) aufgeführt wurden, an das eignungsverleihende Unternehmen weiterzuleiten.

13. Bietergemeinschaften gem. § 43 VgV

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot in der 1. Phase jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen.

Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben gemäß Ziffern 9 und 10 der Bewerbungsbedingungen sowie die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Eigenerklärungen mit dem Angebot in der 1. Phase vorzulegen.

14. Zusätze für ausländische Bewerber

Die Preise sind in **Euro/kWh** anzubieten.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

15. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist (1. Phase vor Durchführung der elektronischen Auktion) ist eine Ausschlussfrist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden.

Die Angebotsfrist (2. Phase elektronische Auktion) ist ebenfalls eine Ausschlussfrist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist (dem Ende der elektronischen Auktion) können Angebote nach den für die Auktion bestimmten Vorgaben (siehe Ziffer 18) geändert werden.

An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.

16. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sofern ein Bieter bis zu diesem Zeitpunkt den Auftrag nicht erhalten hat, wurde sein Angebot nicht berücksichtigt.

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden **spätestens 10 Kalendertage vor Auftragserteilung auf elektronischem Weg über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert (§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 2 GWB).**

Die Information der unterlegenen Bieter gemäß § 134 Abs. 1 GWB erfolgt unverzüglich nach Abschluss der elektronischen Auktion. **Sie wird spätestens 2 h nach Abschluss der elektronischen Auktion übermittelt. Gleichzeitig wird der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, informiert.** Die formelle Zuschlagserteilung darf gemäß § 134 Abs. 2 GWB erst 10 Kalendertage nach Absendung der Information an die unterlegenen Bieter erfolgen.

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidung über die Zuschlagserteilung mit gemäß § 62 Abs. 1 VgV.

Zusätzliche Informationen werden auf Verlangen des Bieters unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 VgV erteilt.

17. Nachprüfungsbehörde

Angabe der Vergabekammer:
1.Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04013 Leipzig
Telefon: 0341 / 977-3800
Telefax: 0341 / 977-1049
Email: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de

18. Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion

18.1 Die elektronische Auktion gem. §§ 25, 26 VgV erfolgt über die elektronische Beschaffungsplattform „Deutsche-eVergabe“ www.deutsche-eVergabe.de. Der Zugang zu diesem Beschaffungsportal erfolgt für die Durchführung der elektronischen Auktion mit den Zugangsdaten, die der Bieter bei Registrierung erhalten hat.

18.2 Vor der Durchführung der elektronischen Auktion wird anhand des Zuschlagskriteriums und der dafür festgelegten Gewichtung Preis - 100% eine erste vollständige Bewertung der Angebote vorgenommen.

Die Bieter haben vor Durchführung der elektronischen Auktion ein **verbindliches Angebot** abzugeben, das sämtliche geforderte Angaben und Erklärungen sowie die Preise beinhaltet.

An diese Angebotserklärungen der 1. Phase ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist grundsätzlich gebunden. Lediglich das Preisangebot aus der 1. Phase kann in der Phase der elektronischen Auktion (2. Phase) durch **neue, <u>nach unten korrigierte Preise</u>** geändert werden. Gibt der Bieter in der 2. Phase keine neuen, nach unten korrigierten Preise ab, ist sein Angebot aus der 1. Phase bis zum Ende der Bindefrist verbindlich abgegeben.

18.3 Alle Bieter, die in der 1. Phase ein zulässiges Angebot unterbreitet haben, werden innerhalb eines in den Vergabeunterlagen bekanntgegebenen Zeitraums (siehe Termine auf Seite 2) gleichzeitig auf elektronischem Wege aufgefordert, **neue, nach unten korrigierte Preise** vorzulegen (Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion).

Die Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion enthält:

- das Datum und die Uhrzeit des Beginns der elektronischen Auktion sowie des Endes der elektronischen Auktion,
- das Ergebnis der vollständigen Bewertung des Angebots des jeweiligen Bieters aus der 1. Phase,
- Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung,
- die mathematische Formel, der zufolge bei der elektronischen Auktion die automatische Neureihung entsprechend der vorgelegten neuen Preise vorgenommen wird.

Während der elektronischen Auktion stehen den Bietern folgende Daten zur Verfügung:

- die Ausschreibungsunterlagen

Den Bietern werden diese Daten am Tag der Absendung der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion zur Verfügung gestellt.

18.4 Die elektronische Auktion wird frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion beginnen (§ 26 Abs. 4 VgV). Sie wird innerhalb eines Arbeitstages durchgeführt.

18.5 Allen Bietern wird im Laufe der elektronischen Auktion unverzüglich der jeweilige Rang ihres Angebotes innerhalb der Reihenfolge aller Angebote mitgeteilt. Angebotskomponente, deren Wert Grundlage der automatischen Neureihung der Angebote sein wird, ist ausschließlich der Preis – Gewichtung 100 %.

18.6 Eine Erhöhung des abgegebenen Preisangebots ist während der elektronischen Auktion ausgeschlossen.

18.7 Die elektronische Auktion wird nach Ablauf des Datums und der Uhrzeit abgeschlossen, die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion festgelegt wurde.

19. Datenschutzhinweise im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden[1]

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385/3031-250
E-Mail: info@kubus-kb.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Datenschutzbeauftragte der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385/3031-250
E-Mail: datenschutz@kubus-kb.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.
Dies umfasst

a) die Veröffentlichung und Zurverfügungstellung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen, die Beantwortung der Bieterfragen, die Öffnung und Prüfung der Angebote, insbes. Eignungsprüfungen, Nachforderungen von Unterlagen, Ausschluss von Angeboten, Zuschlagserteilungen sowie die Unterrichtung der Bieter.
b) Dokumentationsmanagement
c) Vertragsmanagement
d) Auftragsabwicklung und damit einhergehende Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.a DSGVO (Einwilligung zur Verarbeitung)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen)
- §§ 2 - 24 SächsDSG - (Sächsisches Datenschutzgesetz)
- § 26 Abs.1 S. 1 BDSG n.F. (für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses)

Kategorien von Empfängern
Die zuständigen Mitarbeiter des Bereiches Vergabeverfahren der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin sowie die Organmitglieder und/oder die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten (Name und Vorname des Mitarbeiters

[1] In diesem Dokument wird aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit die männliche Form der Anrede verwendet. Dies soll keine Diskriminierung gegenüber anderen Geschlechtern darstellen.

des bewerbenden/bietenden Unternehmens oder der Bietergemeinschaften, die Unternehmensadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die IP-Adresse des genutzten Gerätes), die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhoben werden.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Zur angemessenen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sowie aller im Rahmen der §§ 42-50 VgV geforderten Unterlagen zur Prüfung der Bietereignung erforderlich. Bei Nichtbereitstellung kann die Bietereignung nicht festgestellt werden, sodass der Bieter von der Wertung der Angebote auszuschließen ist.

Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung
Die Speicherung erfolgt zunächst für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (§ 8 Abs. 4 VgV). Sobald der Zweck der Speicherung entfällt, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht resp. datenschutzrechtskonform vernichtet.

Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen. **(Art. 7 DSGVO)**
Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob von ihr personenbezogene Daten verarbeitet werden. **(Art. 15 DSGVO)**
Die betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung dieser zu verlangen. **(Art. 16 DSGVO)**
Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Betroffenen das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verwendung. **(Art. 17, 18 DSGVO)**
Die betroffene Person kann die Übermittlung der personenbezogenen Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen verlangen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben und Rechte Dritter nicht betroffen sind. **(Art. 20 DSGVO)**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchs. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. **(Art. 21 DSGVO)**
Unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, es sei denn, dass der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. **(Art. 34 DSGVO)**
Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt mit Angebotsabgabe, die datenschutzrechtlichen Informationen, die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes aufgeführt wurden, zur Kenntnis genommen zu haben.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026CL000031 - Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1 LOS Los Kommunaler Versorgungsverband Sachsen **EUR .....**

Leistungsart: Lieferleistung
Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
Klassifizierung: Elektrizität (09310000-5)

Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen;
Lieferzeitraum: 01.01.2027 - 31.12.2029;
Liefermenge: ca. 202.196 kWh/Jahr.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.1	**Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027**	**19%**	**202.196,00**	**Kilowattstunden pro Jahr**	..... pro 1,00 Kilowattstunden pro Jahr	.....

Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen;
Lieferzeitraum: 01.01.2027 - 31.12.2027;
Liefermenge: ca. 202.196 kWh/Jahr.

Der Angebotspreis ist in Euro je Kilowattstunde je Jahr anzugeben.

Lieferadresse / -Termine

Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis.

Liefertermin: 01.01.2027

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.2	**Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2028**	**19%**	**202.196,00**	**Kilowattstunden pro Jahr**	..... pro 1,00 Kilowattstunden pro Jahr	.....

Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen;
Lieferzeitraum: 01.01.2028 - 31.12.2028;
Liefermenge: ca. 202.196 kWh/Jahr.

Der Angebotspreis ist in Euro je Kilowattstunde je Jahr anzugeben.

Lieferadresse / -Termine

Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis.

Liefertermin: 01.01.2028

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1.3	**Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2029**	**19%**	**202.196,00**	**Kilowattstunden pro Jahr**	..... pro 1,00 Kilowattstunden pro Jahr	.....

Lieferung von elektrischer Energie für die Abnahmestellen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen;
Lieferzeitraum: 01.01.2029 - 31.12.2029;
Liefermenge: ca. 202.196 kWh/Jahr.

Der Angebotspreis ist in Euro je Kilowattstunde je Jahr anzugeben.

Lieferadresse / -Termine

Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis.

Liefertermin: 01.01.2029

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026CL000031 - Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
10062614757 LG	10062614757 LG.xlsx	1,84 MB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet
LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen	LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen.xlsx	12,94 KB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet
10062614757 LG	10062614757 LG.xlsx	1,84 MB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet
LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen	LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen.xlsx	12,94 KB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet
10062614757 LG	10062614757 LG.xlsx	1,84 MB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet
LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen	LV Kommunaler Versorgungsverband Sachsen.xlsx	12,94 KB	application/vnd.openxmlfo rmats-officedocument.spre adsheetml.sheet

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026CL000031 - Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029

EIGNUNGSKRITERIEN

Keine Eignungskriterien festgelegt.

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026CL000031 - Stromausschreibung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen 2027/2028/2029

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Los Kommunaler Versorgungsverband Sachsen "

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Eigenerklaerung_Artikel 5k der VO EU 2022576 - RUS.pdf	26,61 KB	pdf
Dateianlage	Eigenerklärung Wirtschaftsteilnehmer_Jul i_2026.pdf	407,05 KB	pdf
Dateianlage	Eigenerklärung zur Eignungsleihe.pdf	22,44 KB	pdf
Dateianlage	Verpflichtungserklaerung Unterauftragnehmer.pdf	12,00 KB	pdf